



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 05. Juni 2009

Nummer 23

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>237</b>		
425 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop über die Abrechnung von Krankenhilfefaufwendungen für Hilfeempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	237		Jahresabschluss zum 31.12.2008 festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 15. Juli bis 30. Juli 2009 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Vorhelmer Str. 81, 59269 Beckum, zur Einsichtnahme aus. 241
426 Bekanntmachung	240	429	Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung 242
<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>241</b>	430-	Aufgebote und Kraftloserklärungen 242
427 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	241	441	von Sparkassenbüchern 244
428 Die Gesellschafterversammlung der gfw - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH hat am 12.05.2009 den			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 425 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop über die Abrechnung von Krankenhilfefaufwendungen für Hilfeempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Der Kreis Recklinghausen und die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop haben die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem

Kreis Recklinghausen  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Jochen Welt  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen  
(nachfolgend als „Kreis“ bezeichnet)

und den Städten

Stadt Castrop-Rauxel  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Johannes Beisenherz  
Europaplatz 1  
44575 Castrop-Rauxel

Stadt Datteln  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Wolfgang Werner  
Genthiner Straße 8  
45711 Datteln

Stadt Dorsten  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Lambert Lütkenhorst  
Halterner Straße 5  
46284 Dorsten

Stadt Gladbeck  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Ulrich Roland  
Willy-Brandt-Platz 2  
45964 Gladbeck

Stadt Haltern am See  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Bodo Klimpel

Dr.-Conrads-Straße 1  
45721 Haltern am See

Stadt Herten  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Dr. Ulrich Paetzel  
Kurt-Schumacher-Str. 2  
45699 Herten

Stadt Marl  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Uta Heinrich  
Creiler Platz 1  
45768 Marl

Stadt Oer-Erkenschwick  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Achim Menge  
Rathausplatz 1  
45739 Oer-Erkenschwick

Stadt Recklinghausen  
Vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Wolfgang Pantförder  
Rathausplatz 3/4  
45657 Recklinghausen

Stadt Waltrop  
Vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Anne Heck-Guthe  
Münsterstr. 1  
45731 Waltrop

(nachfolgend als „die Städte“ bezeichnet)

über die Abrechnung von Krankenhilfaufwendungen für  
Hilfsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

### Präambel

Sachlich zuständige Behörden für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Bereich des Kreises Recklinghausen sind gem. § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) grundsätzlich die kreisangehörigen Städte, soweit nicht im Einzelfall das AG AsylbLG Ausnahmen vorsieht. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit tragen die kreisangehörigen Städte die Kosten für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 2 AG AsylbLG). Zu diesen Kosten gehören auch Aufwendungen für die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG.

Der Kreis Recklinghausen übernimmt seit vielen Jahren die Aufgabe als „Verrechnungsstelle für die Krankenhilfaufwendungen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden“. Eine einheitliche Verrechnungsstelle ist aufgrund von organisatorischen Restriktionen im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigungen notwendig.

Diese Vereinbarung dient dazu, auf der Grundlage des § 23 Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), für eine einheitliche Verrechnungsstelle beim Kreis eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu schaffen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kreis und den Städten sowie die Kostenfragen zu regeln.

## § 1

### Organisation der Verrechnungsstelle

(1) Die notwendige einheitliche Verrechnungsstelle für die Abrechnungen von Krankenhilfaufwendungen für Hilfeempfänger nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes wird beim Kreis Recklinghausen eingerichtet. Der Kreis Recklinghausen stellt das für die Aufgabenerledigung notwendige Personal sowie die notwendige räumliche und sächliche Ausstattung.

(2) Die Krankenbehandlung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, die nicht versichert sind, wird gem. § 264 Abs. 2 SGB V von den Krankenkassen übernommen. Die Städte stellen sicher, dass diese Hilfeempfänger unter Nutzung eines eigenen Institutionskennzeichens direkt von ihnen bei einer Krankenkasse angemeldet werden und die Erstattung der Aufwendungen (§ 264 Abs. 7 SGB V) zwischen den Krankenkassen und den Städten unmittelbar erfolgt.

(3) Die mit den Aufgaben der einheitlichen Verrechnungsstelle entstehenden Aufwendungen des Kreises (Krankenkosten sowie Personal- und Sachkosten) werden dem Kreis nach Maßgabe dieser Vereinbarung von den Städten erstattet.

## § 2

### Aufgaben der Verrechnungsstelle

(1) Die Verrechnungsstelle begleicht alle eingehenden Krankenkostenabrechnungen für Hilfeempfänger nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz, die ihr von Kassenärztlichen Vereinigungen, Abrechnungszentren oder Leistungserbringern im Gesundheitswesen direkt zur Abrechnung übersandt werden.

(2) Eine sachlich/inhaltliche Prüfung der Abrechnungen erfolgt durch den Kreis Recklinghausen nicht. Es wird lediglich abgeglichen, ob die örtliche Zuständigkeit der Städte hinsichtlich der Hilfeempfänger, für die Aufwendungen abgerechnet werden, besteht. Zu diesem Zweck werden den Städten die eingereichten Unterlagen (Behandlungsscheine, Rezepte etc.) zur Prüfung übersandt.

Die Städte prüfen ihre örtliche Zuständigkeit und reichen die Abrechnungsunterlagen von Hilfeempfängern, für die eine örtliche Zuständigkeit nicht besteht, an den Kreis zurück. Der Kreis Recklinghausen reicht diese im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen entweder an den zuständigen Kostenträger weiter oder reicht die Unterlagen zur Rückerstattung an die abrechnende Stelle zurück.

(3) Über die Abrechnung der Kosten mit den unterschiedlichen Abrechnungsstellen im Umfang nach Abs. 2 nimmt der Kreis Recklinghausen keine weiteren Aufgaben im Rahmen der Krankenhilfe für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wahr.

## § 3

### Personelle und sachliche Ausstattung der Abrechnungsstelle

(1) Für die in § 2 dargestellten Aufgaben sowie die Abrechnung der Aufwendungen nach § 4 wird vom Kreis Recklinghausen Personal im Umfang von insgesamt 70 % (EG 06 / EG 08) einer Stelle eingesetzt. Auswahl und

Einsatz des Personals obliegt allein dem Kreis, eine Aufteilung der Stelle auf zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist möglich.

(2) Die sachliche Ausstattung der Verrechnungsstelle entspricht den allgemeinen Anforderungen an einen Büroarbeitsplatz und wird vom Kreis entsprechend der sich aufgabenabhängig ergebenden Erfordernisse festgelegt und bereitgestellt.

(3) Der Kreis Recklinghausen wird jährlich die notwendige personelle Besetzung der Abrechnungsstelle prüfen. Die Besetzung gem. Abs. 1 wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung als notwendig angesehen, eine erstmalige Überprüfung findet zum 01.01.2010 statt.

Maßgeblich für die notwendigen Personalkapazitäten ist die Anzahl der abzurechnenden Krankenscheine und Arzneimittelrezepte. Die einzusetzenden Personalkapazitäten werden daher entsprechend der Veränderung der Anzahl der abzurechnenden Krankenscheine und Arzneimittelrezepte angepasst. Veränderungen hinsichtlich der notwendigen personellen Besetzung werden nur dann umgesetzt und gehen in die Abrechnung der Personal- und Sachkosten ein, wenn sich Änderungen des Stellenumfangs von mindestens 0,1 Stelle ergeben. Der Kreis Recklinghausen informiert die Städte jeweils über das Ergebnis der Überprüfung.

**§ 4  
Finanzierung**

(1) Die Städte erstatten dem Kreis Recklinghausen die entstehenden Aufwendungen für die Krankenhilfeleistungen sowie die Personal- und Sachkosten der Abrechnungsstelle nach Maßgabe der Absätze 2 – 5.

(2) Soweit von Leistungserbringern Abschlagszahlungen gefordert werden, begleicht der Kreis die Anforderung insgesamt und fordert bei den Städten einen Ausgleich dieser Zahlungen an. Der Anteil jeder einzelnen Stadt am Ausgleich von Abschlagszahlungen bemisst sich dabei nach dem Anteil am Gesamtbetrag der abgerechneten Krankenhilfefaufwendungen des vorhergehenden Haushaltsjahres. Grundlage für die Ermittlung der Anteile sind die Daten der Abrechnungsstelle über die Höhe der abschließend abgerechneten Aufwendungen ohne die angeforderten Abschlagszahlungen. Der Kreis gibt den Städten die Daten und die darauf aufbauenden Berechnungen zum Beginn jeden Jahres bekannt.

(3) Die aufgrund endgültiger Rechnungen vom Kreis gezahlten Beträge werden von den Städten nach Prüfung der örtlichen Zuständigkeit (§ 2 Abs. 2) auf Anforderung des Kreises erstattet. Der Kreis hat bei der Anforderung der Beträge ggfls. gezahlte Abschläge zu berücksichtigen.

Die angeforderten Beträge sind in einer Summe unter Angabe der in den Anforderungen seitens des Kreises genannten Zahlungsdaten zu zahlen.

(4) Aufwendungen, für die sich seitens keiner kreisangehörigen Stadt eine Zahlungspflicht ergibt und die seitens des Kreises weder an die abrechnende Stelle noch an einen sonstigen Kostenträger weitergereicht werden können, werden von den kreisangehörigen Städten insgesamt getragen. Der Kreis Recklinghausen weist diese Beträge einmal pro Quartal nach und fordert die Zahlung bei den

kreisangehörigen Städten an. Der Anteil jeder einzelnen Stadt ergibt sich entsprechend dem Schlüssel nach Abs. 2.

(5) Die kreisangehörigen Städte erstatten dem Kreis jährlich die für die Abrechnungsstelle entstehenden Personal- und Sachkosten. Die Personal- und Sachkosten werden jeweils gemäß dem zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Der Sachkostenzuschlag wird abweichend von diesem Gutachten mit einem örtlichen Wert von 11.400 € angesetzt. Die angesetzten Personalkosten werden entsprechend der Vergütungsgruppen des tatsächlich eingesetzten Personals ermittelt.

Der Kreis Recklinghausen weist jährlich die Kosten nach folgendem Schema nach:

Bruttopersonalkosten	
Sachkostenzuschlag	
Gemeinkostenzuschlag	
abrechnungsfähige Kosten	
Anteil je kreisangehöriger Stadt	

Die Städte tragen diese Kosten nach dem sich aus der Berechnung nach Abs. 2 ergebenden Schlüssel.

**§ 5  
Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der seitens der Verrechnungsstelle getätigten Zahlungen, der Abrechnungen der Krankenhilfekosten sowie der Personal- und Sachkosten obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Recklinghausen.

**§ 6  
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Städte sowie der Kreis Recklinghausen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken der Vereinbarung.

**§ 7  
Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde am 01.06.2009 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden. Wird die Vereinbarung von einzelnen kreisangehörigen Städten gekündigt, steht dem Kreis Recklinghausen gegenüber den Städten, die die Vereinbarung nicht gekündigt haben, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht zu.

(3) Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Krankenhilfe ergeben, die eine

kurzfristige Änderung oder die Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen, kann diese Vereinbarung von jedem Beteiligten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung gekündigt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für den Fall der Kündigung durch die Städte bei weiter bestehender Notwendigkeit einer einheitlichen Verrechnungsstelle sichern die Städte dem Kreis zu, rechtzeitig eine einheitliche Verrechnungsstelle sicher zu stellen und die Aufgaben zu übernehmen. Für den Fall der Kündigung durch den Kreis bei weiter bestehender Notwendigkeit einer einheitlichen Verrechnungsstelle sichert der Kreis den Städten zu, die Aufgabe der Verrechnungsstelle unter den Bedingungen dieser Vereinbarung weiter durchzuführen, bis eine einheitliche Verrechnungsstelle anderweitig sichergestellt ist.

Für den Kreis Recklinghausen:  
Recklinghausen, 11.12.2009

In Vertretung

Walt  
Landrat

Butz  
Kreisdirektor

Für die Stadt Castrop-Rauxel:  
Castrop-Rauxel, 16.04.09

  
J. Belsenherz

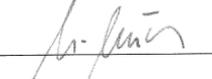
  
i.v. Gess

Für die Stadt Datteln:  
Datteln, 16.3.09



  
i.v. [unintelligible]

Für die Stadt Dorsten:  
Dorsten, 16.1.09



  
i.v. [unintelligible]  
(Baumeister)  
Erster Beigeordneter

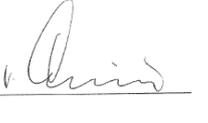
Für die Stadt Gladbeck:  
Gladbeck, 10.01.09

  
Roland (Bürgermeister)

  
i.v. [unintelligible] (Beigeordneter)

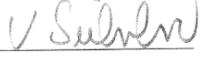
Für die Stadt Haltern:  
Haltern, 10.03.2009

  
B. [unintelligible]

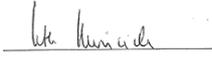
  
i.v. [unintelligible]

Für die Stadt Herten:  
Herten, 12.12.2008



  
i.v. [unintelligible]

Für die Stadt Marl:  
Marl, 14.01.09



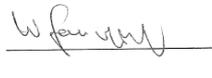
  
i.v. [unintelligible]

Für die Stadt Oer-Erkenschwick:  
Oer-Erkenschwick, 17.03.2009



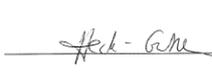
  
i.v. [unintelligible]

Für die Stadt Recklinghausen:  
Recklinghausen, 11.12.09



  
i.v. [unintelligible]

Für die Stadt Waltrop:  
Waltrop, 25.03.2009



  
i.v. [unintelligible]

### G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 26. Mai 2009      Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.6-RE-02/09  
Im Auftrag  
gez. Plätzer

### B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 26. Mai 2009      Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.6-RE-02/09  
Im Auftrag  
gez. Plätzer  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 237-240

### **426      B e k a n n t m a c h u n g**

18. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Wohnsiedlungsbereich (WSB) auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren

Bezirksregierung Münster      Münster, den 27.05.2009  
32.01.02.01 MSL-18

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die o.g. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland, beschlossen. Inhalt der Änderung des Regionalplans ist die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs, mit der eine gewerbliche Folgenutzung des ehemaligen Rangierbahnhofs ermöglicht werden soll.

Diese Änderung wurde mit Erlass vom 27.03.2009, Az.: 322 – 30.17.03.23 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt und mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2009 Seite 305 Ziel der Raumordnung.

Die Unterlagen der 18. Änderung des werden an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht niedergelegt:

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

Landrat des Kreises Steinfurt  
Tecklenburger Str. 10  
48563 Steinfurt

Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren  
 Alte Münsterstr. 16  
 49477 Ibbenbüren

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden (<http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>).

Im Auftrag  
 gez. Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 240-241

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 427 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0205688  
 Des Kriminalhauptkommissars Peter Pilch  
 ausgestellt am 02.09.2002  
 von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten  
 in Düsseldorf

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Steinfurt zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 241

### 428 Die Gesellschafterversammlung der gfw - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH hat am 12.05.2009 den Jahresabschluss zum 31.12.2008 festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 15. Juli bis 30. Juli 2009 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Vorhelmer Str. 81, 59269 Beckum, zur Einsichtnahme aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf zum 31.12.2008 beauftragte Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Kfm. Peter Frölich, 59269 Beckum, hat am 25.02.2009 den anliegenden Bestätigungsvermerk erteilt

### III. Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung erteile ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 der gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH, Beckum, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

-Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Auf-

gabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Beckum, den 25. Februar 2009



Dipl.-Kfm. Peter Frölich  
Wirtschaftsprüfer



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 241-242

#### 429 Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass im Jahr 2009 weitere Förderanträge für folgende Fördermaßnahmen gestellt werden können:

1. Ausgaben für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).
2. Zusätzliche Organisationsausgaben, die mit der wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft bzw. eines Erzeugerzusammenschlusses oder durch die Vereinigung von Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerzusammenschlüssen verbunden sind.
3. Erstinvestitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechter Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.  
Die Investitionen können den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und / oder Modernisierung von technischen Anlagen zum Gegenstand haben.
4. Ausgaben für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.
5. Ausgaben für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung für die Nummern 1 bis 5 besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

#### Besonderheiten für Anträge nach Nr. 3 (Investitionsmaßnahmen):

Fristende für die Antragseinreichung ist der **22.07.2009 (Eingangsstempel der Dienststelle)**

Voraussetzung für die Entscheidung der Behörde ist der fristgerechte Eingang eines prüffähigen Antrags. Werden

mehr Fördermittel beantragt, als im Laufe des Haushaltsjahres 2009 durch das Land bereitgestellt werden können, erfolgt zur Bewilligungsauswahl ein Ranking der Anträge.

Nähere Auskünfte sowie Antragsformulare und die Richtlinien sind auf der Internetseite [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de) sowie bei der zuständigen Dienststelle erhältlich:

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen**  
**Fachbereich 83**  
**Leibnizstr. 10**  
**45659 Recklinghausen**

[poststelle@lanuv.nrw.de](mailto:poststelle@lanuv.nrw.de)

Telefon (0211) 15 90-24 34 oder -24 47

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 242

#### 430- Aufgebote und Kraftloserklärungen 441 von Sparkassenbüchern

**430** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 096 915 (Neu: 3 790 096 915) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **14. August 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 242

**431** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 429 358 (Neu: 3 730 429 358) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **18. August 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 242

**432** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 425 059 052 (Neu: 4 625 059 052) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **22. August 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 243

**433** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 385 311 717 (Neu: 3 785 311 717) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **22. August 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 243

**434** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 090 203 880 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem **31. August 2004** unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. August 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 243

**435** Das am 17. Februar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 060 008 434 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 243

**436** Das am 17. Februar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 040 266 720 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 243

**437** Das am 17. Februar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 355 017 013 (Neu: 3 755 017 013) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 243

**438** Das am 18. Februar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 321 006 256 (Neu: 3 721 006 256) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 243

**439** Das am 18. Februar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 151 003 680 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 243

**440** Das am 19. Februar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 130 090 297 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 243

**441** Das am 19. Februar 2009 aufgebote Spar-  
kassenbuch Nr. 390 577 567 (Neu: 3 790 577 567) aus-  
gestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit  
dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse  
Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da  
nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche  
nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 244







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1096  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster